

Satzung des Friedrichstädter Turnvereins von 1865

§ 1

Name und Sitz des Vereins

**Der Verein führt den Namen „ Friedrichstädter Turnverein von 1865 „ e.V. und hat seinen Sitz in 25840 Friedrichstadt.
Die Vereinsfarben sind: rot – weiß.**

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich den Zweck, seine Mitglieder im Sinne des Deutschen Olympischen Sportbundes auf überparteilicher Grundlage, durch Sport zu körperlichen und charakterlich tüchtigen Menschen heranzubilden.

Im Sinne der Abgabenordnung (Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke) ist der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig und selbstlos tätig.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Aufgaben verwendet werden.

Niemand darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes und des Landessportverbandes.

Über die Zugehörigkeit zu anderen Fachverbänden entscheidet der Vorstand.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.

Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes.

Ehrenmitglied kann werden, wer sich um den Verein besonders verdient gemacht hat.

§ 4

Beendigung und Verlust der Mitgliedschaft

Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung aus dem Verein austreten Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit 3 – monatiger Kündigungsfrist erfolgen.

**Besondere Gründe berechtigen zu kürzeren Kündigungsfristen durch Entscheidung des Vorstandes. Die Kündigung muss schriftlich beim Vorstand erfolgen.
Verstößt ein Vereinsmitglied gegen die Interessen des Vereins, kann es aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes.
Gegen einen solchen Beschluss kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.**

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

**Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
Stimmrecht in der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied nach Vollendung des 18. Lebensjahres.
Zu den Pflichten eines Mitgliedes gehören, jederzeit die Interessen des Vereins zu vertreten und den festgesetzten Beitrag zu zahlen. Der Vorstand kann Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, gemäß Ehrenordnung zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.**

§ 6

Organe

Organe des Vereins sind:

- 1. Der Vorstand**
- 2. Die Mitgliederversammlung**

Für besondere Zwecke können nach Bedarf Ausschüsse eingesetzt werden.

§ 7

Vorstand

Der Vorstand gliedert sich in,

- a) den geschäftsführenden Vorstand bestehend aus dem:**
 - 1. Vorsitzende/er**
 - 2. Vorsitzende/er**

- **3. Vorsitzenden**
- **Kassenwart/in**
- **Schriftwart/in**
- **Sportwart/in**

b) der Gesamtvorstand bestehend aus dem:

- **geschäftsführenden Vorstand**
- **Gerätewart/in**
- **stv. Gerätewart/in**
- **Reha-Sportbeauftragte/r**
- **Pressewart/in**
- **stv. Kassenwart/in**
- **stv. Schriftwart/in**
- **stv. Sportwart/in**
- **bis zu 5 Beisitzern/rinnen und dem von der Jugendversammlung gewählten Jugendwart/in.**

Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, Beschlüsse zu fassen, die erforderlich sind, um den Sportbetrieb aufrecht zu halten und Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der geschäftsführende Vorstand berechtigt, ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu wählen.

Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen werden von der/ dem Vorsitzenden/r geleitet.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der 1. , 2. und 3. Vorsitzende/r sowie der/die Kassenwart/in. Jede/r ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis die/der 2.Vorsitzende/r jedoch nur wenn die/der 1. Vorsitzende/r verhindert ist, die/der 3. Vorsitzende/r wenn die/der 1. und 2. Vorsitzende/r verhindert sind. Der/die Kassenwart/in jedoch nur wenn die Vorsitzenden verhindert sind.

Gewählt wird:

in den Jahren mit ungrader Endzahl:

- 1. Vorsitzende/den**
- 3. Vorsitzende/den**
- Kassenwart/in**
- Sportwart/in**

**Pressewart/in
stv. Schriftwart/in
Beisitzer/in**

In den Jahren mit gerader Endzahl:

**2. Vorsitzende/den
Schriftwart/in
Gerätewart/in
stv. Gerätewart/in
Reha-Sportbeauftragte/r
stv. Kassenwart/in
Beisitzer/in**

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt.

§ 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen das Vereinsleben betreffenden Fragen endgültig. Eine Jahreshauptversammlung ist in der 1. Hälfte eines jeden Jahres abzuhalten. Außerdem hat der Vorstand das Recht und auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern die Pflicht, Mitgliederversammlungen einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, oder durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor der Versammlung. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch einfache Mehrheit.

§ 9

Jugendgemeinschaft

Die Jugendgemeinschaft gibt sich im Rahmen der Satzung des Vereins eine eigene Jugendordnung. Diese bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Die Jugendordnung ist nicht Bestandteil der Vereinssatzung.

§ 10

Niederschrift

Über den Ablauf der Jahreshauptversammlung und über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift/Protokoll von dem/der Schriftwart/in zu fertigen, welche von diesem und dem Versammlungsleiter, in der Regel die/der1. Vorsitzende/r, unterschrieben sein muss.

§ 11

Kassenprüfer

Es sind zwei Kassenprüfer/innen zu bestellen. Sie werden in der Jahreshauptversammlung für 2 Jahre gewählt. In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer gewählt.

§ 12

Satzungsänderung und Auflösung

Satzungsänderungen sind durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich, und zwar mit 2/3 – Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn der Gesamtvorstand dies mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlossen hat, oder wenn die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zu diesem Zweck von $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen werden. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit der Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Bei Auflösung des Vereins, oder seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es evtl. eingezahlte Kapitalanteile übersteigt, an den Kreissportverband Nordfriesland mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich nur zur Förderung des Sports verwendet werden darf und zwar unter Berücksichtigung der im Kreissportverband Nordfriesland zusammengeschlossenen Friedrichstädter Sportvereine.

Friedrichstadt, den 24. Februiar 2016

Rohwer
1.Vorsitzender

Schubert
2.Vorsitzende